

Ein Fehlersuchrätsel: Das BauKG



Hermann Wenusch

Gemäß § 9 Abs 1 BauKG kann ein Bauherr seine Pflichten nach § 3 (Bestellung von Koordinatoren), § 4 Abs 1 (Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG in der Vorbereitungsphase), § 6 (Erstellung einer Vorankündigung), § 7 (Erstellung eines SiGe-Plans) und § 8 (Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk) „*dem*“ Projektleiter übertragen.

Es fällt zunächst auf, dass das Gesetz von „*dem* Projektleiter“ (Hervorhebung durch den Verfasser) spricht, dem die Pflichten übertragen werden können. Da eben nicht von „*einem* Projektleiter“ die Rede ist, scheint das Gesetz davon auszugehen, dass nur eine einzige Person Projektleiter sein kann. Betrachtet man nun die Definition des Begriffs „Projektleiter“ in § 2 Abs 2, so fällt allerdings auf, dass es auch mehrere und vielleicht sogar viele Projektleiter geben kann: „*Projektleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine [...] Person [...], die vom Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist*“ (Hervorhebung durch den Verfasser). Jeder, der vom Bauherrn mit (irgend)einer (das ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „*oder*“) der genannten Tätigkeiten betraut wurde, ist also Projektleiter (dass das Gesetz den der Praxis entlehnten, allerdings juristisch völlig falschen Begriff der „Beauftragung“ verwendet, sei hier nicht weiter thematisiert).

Außer den Personen, die Kraft ihrer Tätigkeit für den Bauherrn zum Projektleiter werden, kann dazu auch noch ein „*fachkundiger Dritter bestellt werden, der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Auftrag des Bauherrn durchführt*“. Es stellt sich die Frage, wer „*Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben*“ erbringt, die aber nicht in Planung, Ausführung oder Überwachung bestehen. MaW: Wer von denen, die nicht schon durch ihre Tätigkeit ex definitione zum Projektleiter werden, kann denn noch

„*Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben*“ erbringen?

Es fällt außerdem wohl noch etwas Anderes auf: Ein Bauherr kann seine Pflichten nach § 4 Abs 2 BauKG (Pflichten des Planungskoordinators) und nach § 5 (Pflichten des Baustellenkoordinators) **nicht** „*dem*“ Projektleiter übertragen. Das kann nur eines bedeuten: Eine Person darf nicht zugleich Koordinator und Projektleiter sein.

Das ist natürlich unverständlich: Der Bauherr kann nämlich gemäß § 3 Abs 1 „*die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators selbst wahrnehmen*“ – sein alter ego, der von ihm betraute Projektleiter, darf dies aber nicht ...

Was nun, wenn ein Bauherr „alle möglichen Pflichten“ an den/einen „betrauten Projektleiter“ überträgt, dieser aber keine Koordinatoren bestellt, obwohl solche zu bestellen wären (gleichzeitig oder aufeinanderfolgend werden auf der Baustelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig)? „*Bestellt der Bauherr keinen Baustellenkoordinator, trägt er selbst die Verantwortung für die diesem vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben*“ (OGH 29.11.2013, 8 Ob 26/13a). Bedeutet das auch, „Bestellt ein entsprechend ‚betrauter Projektleiter‘ keinen Baustellenkoordinator, trägt er selbst die Verantwortung“? Das würde in Widerspruch zur klaren Regelung des Gesetzes stehen, wonach ein Projektleiter nicht auch Koordinator sein kann. Trägt also vielleicht auch in diesem Fall der – wohl völlig ahnungslose und sich durch die Bestellung eines „betrauten Projektleiters“ in Sicherheit wiegende – Bauherr die Verantwortung?

Immer wieder ins Gedächtnis ist zu rufen: Gesetze „*sind tunlichst nicht so auszulegen, dass sie keinen Anwendungsbereich haben und solchermaßen sinnlos sind*“ (zB OGH 19.9.2013, 2 Ob 117/13i) ...

Gegenständlich ist wohl jener Auslegung der Vorzug zu geben, die mit den wenigsten legislatischen Fehlern auskommt – bloß welche ist dies?